



Richtlinie für fallschirmtechnisches Personal des DAeC und die Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit von Rettungsfallschirmen

Herausgeber: Bundesausschuss Technik des DAeC

1. Vorwort

Für den Rettungsfallschirm wird kein Lufttüchtigkeitszeugnis gem. Basisverordnung VO(EU) 2018/1139 erteilt. Er gilt im Sinne dieser Verordnung als nicht eingebaute Ausrüstung, für dessen Einsatz eine Zulassung nach gültigen ETSO-Normen erteilt wird. Damit ist der Rettungsfallschirm nicht wie ein Luftfahrzeug zu behandeln, sondern wie ein luftfahrtechnisches Erzeugnis.

Mit der NfL 21-2-603 hat das LBA die Grundsätze der Instandhaltung von Rettungsfallschirmen unter EASA-Bedingungen bekannt gemacht.

Somit fällt sowohl die Instandhaltung als auch das Packen nicht in den Anwendungsbereich der EU Vorschriften für die Instandhaltung (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 – hier Anhang I (Part ML)). Eine Freigabebescheinigung EASA Form 1 für die Instandhaltung oder das Prüfen der Betriebstüchtigkeit ist somit nicht erforderlich.

Mit der zukünftigen Umwandlung der Instandhaltungsbetriebe nach Unterabschnitt (F) des Teil M in CAO-Organisationen (Combined Airworthiness Organisation) werden auch die derzeit noch vorhandenen Betriebsgenehmigungen für die Instandhaltung von Rettungsfallschirmen wegfallen, da der Teil CAO einen solchen „scope of work“ nicht vorsieht.

Darauf gestützt wurden die folgenden Regelungen für die Ausbildung und Lizenzierung des „Fallschirmwarts des DAeC“ und des „Prüfers für Rettungsfallschirme des DAeC“ entwickelt.

Leitgedanke dabei war es, die bisherigen Erfahrungen und Methoden der Verfahren zum Packen und Prüfen von Rettungsfallschirmen im DAeC soweit wie möglich zu übertragen. Damit soll die durch das geänderte europäische und deutsche Recht entstandene Lücke des Wegfalls des „Prüfers von Luftfahrtgerät Kl. 3 für Rettungsfallschirme“ durch den „neuen“ Prüfer für Rettungsfallschirme (nachfolgend als „Prüfer“ oder „Fallschirmprüfer“ bezeichnet) gefüllt werden.

Mit der Einführung des „Prüfers für Rettungsfallschirme des DAeC“ wird zugleich eine begriffliche Trennung zum bisherigen Prüfer Kl. 3 für Rettungsfallschirme (PvL Kl. 3) hergestellt, welcher Inhaber einer durch das LBA ausgestellten staatlichen Lizenz ist.

Eine Abgrenzung findet damit auch zum „Fallschirmtechniker“ statt, da dieser das Personal beim „Deutschen Fallschirmsportverband“ (DFV) bezeichnet, dessen Berechtigungsumfang von dem des Prüfers für Rettungsfallschirme des DAeC abweicht.

Diese verbandsinterne Richtlinie stellt durch Fortschreibung der in der Vergangenheit praktizierten Instandhaltungsmaßnahmen sicher, dass das Sicherheitsniveau bei der Instandhaltung von Rettungsfallschirmen gleichbleibend hoch bleibt und gibt den Haltern, Vereinen, Fallschirmwarten, den bisherigen PvL Kl. 3 und „neuen“ Prüfern des DAeC eine Verfahrenssicherheit.

Wichtig ist eine bundesweite Vereinheitlichung der Regelungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Autonomie der Verbände, Fallschirmwarte und Prüfer des DAeC. Dies gewährleistet den Vereinen die Fortführung und Erhaltung des bisherigen Sicherheitsniveaus bei weiterhin geringer finanzieller Belastung.

2. Inhalt

Richtlinie für fallschirmtechnisches Personal des DAeC und die Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit von Rettungsfallschirmen.....	1
1. Vorwort	1
2. Inhalt	2
3. Änderungshistorie	4
4. Gender-Erklärung	5
5. Geltungsbereich	5
6. Grundlage für diese Richtlinie	5
7. Festlegung der Aufgaben– und Verantwortungsbereiche.....	6
7.1 Organigramm.....	6
7.2 Der Eigentümer.....	6
7.3 Bundesausschuss Technik des DAeC (BAT)	6
7.4 Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme (AG Rettungsfallschirme).....	7
7.5 DAeC Mitgliedsverbände	7
7.6 Beauftragter Rettungsfallschirme der Mitgliedsverbände.....	7
7.7 Prüfungsrat.....	7
7.8 Fallschirmwarte und Prüfer	7
8. Technisches Personal für Rettungsfallschirme	7
8.1 Fallschirmwart für Rettungsfallschirme	7
8.2 Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC.....	10
8.3 Prüfungsrat für Rettungsfallschirme des DAeC.....	12
8.4 Anerkennung von Lizenzen für PvL Kl. 3 für Rettungsfallschirme	12
8.5 Anerkennung von Lizenzen von Fallschirmtechnikern des Deutschen Fallschirmsportverbandes	12
9. Instandhaltung von Rettungsfallschirmen im DAeC	13
9.1 Periodisches Packen	13
9.2 Periodische Prüfungen.....	13
9.2.1 Prüfung des Rettungsfallschirmes.....	14
9.2.2 Feststellung von Mängeln oder Packfehlern.....	14
9.2.3 Abschluss der Prüfung und Dokumentation	14
9.3 Prüfung nach Rettungsauslösung	14
9.4 Reparaturen und Änderungen	14
9.5 Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigung	14
9.6 Zu erstellende Dokumente während einer Prüfung oder ggf. Instandhaltung:	15
10. Anzeigepflicht.....	15
11. Prüfungen innerhalb des Verbands	15
12. Lenkung und Aufbewahrung von Dokumenten	15
13. Ausbildung.....	16
13.1 Ausbildung zum Fallschirmwart für Rettungsfallschirme.....	16
13.1.1 Teilnahme an zentralen Ausbildungslehrgängen der Mitgliedsverbände	16

13.1.2	Kosten.....	16
13.2	Ausbildung von Prüfern für Rettungsfallschirme des DAeC.....	17
13.2.1	Einleitung.....	17
13.2.2	Ausbildungsablauf.....	17
13.2.3	Ausbildungsziele.....	17
13.2.4	Ausbildungsplan.....	17
13.2.5	Dauer der Ausbildung.....	18
13.2.6	Theoretische Ausbildung.....	18
13.2.7	Praktische Ausbildung.....	18
13.2.8	Lehrgangsort.....	18
13.2.9	Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung.....	18
14.	Nachwort.....	18
15.	Anhänge.....	19

3. Änderungshistorie

Datum	Ausgabe	Seite	Inhalt der Änderung
20.10.2018	Erstausgabe		
04.02.2019	1.1	6 8 14 19,20 21	- Allgemeine redaktionelle Änderungen „Betriebstüchtigkeit“ - Überarbeitung Organigramm - Mitgliedsverbandsübergreifende Tätigkeit der Prüfer - Anerkennung von PvL Kl. 3, die nicht Mitglied im DAeC sind - Ausbildung und Praktika bei Herstellern von Rettungsfallschirmen - Klarstellung Prüfung von Fallschirmprüfern
30.09.2019	1.2	div	- diverse redaktionelle Anpassungen, -- Begriffe Muster vs. Baureihe
09.12.2019	1.3	div	- Allgemeine Überarbeitung auf Grund von Änderungsvorschlägen des Prüfungsrates
20.01.2020	1.4	div	- Allgemeine Anpassungen, z.B. -- Wegfall Prüfungskommission (Pkt. 7.8) -- Anpassung Voraussetzungen für die Ausbildung Fallschirmprüfer (Pkt. 8.2) -- Streichung von Einzelfallentscheidungen für die Zulassung von Warten und Prüfern (Pkt. 8.4) -- Wegfall Anerkennung anderer Lizenzen als PvL Kl.3 (Pkt. 8.6),
15.07.2020	1.5	div 19	- redaktionelle Überarbeitung - Hinzufügung Vorbereitungslehrgang Fallschirmprüfer (Pkt. 13.2.9)
21.10.2021	1.6	Div 10 13	- Redaktionelle Überarbeitung - Packfrist 4 Monate und 12 Monate ergänzt - Umwandlung für Prüfer Kl.3. ergänzt
24.11.2021	1.7	13	Umwandlung von Prüfern des DFV geändert

4. Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Die Bezeichnungen Fallschirmwart und Prüfer gelten gleichermaßen für weibliche Inhaber der entsprechenden Lizenz.

Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Personen-Rettungsfallschirme, welche in Luftfahrzeugen Verwendung finden und der Rettung von Personen aus Luftnot dienen. Sie gilt nicht für Gesamttrettungssysteme, Sprungfallschirme, die zu sportlichen Zwecken benutzt werden (Fallschirmspringer) und deren Reservefallschirme oder für Fallschirme zum Abwurf von Lasten o.ä..

Der DAeC e.V. und seine angeschlossenen Verbände geben diese Richtlinie in Ermangelung gesetzlicher Regelungen für diese Fallschirme heraus. Der DAeC e.V. regelt damit die Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Überwachung des Personals für das Packen, die Instandhaltung und das Prüfen von Personen-Rettungsfallschirmen.

6. Grundlage für diese Richtlinie

Nach den europäischen Regeln ist der Rettungsfallschirm KEIN Luftfahrtgerät aber auch kein Ausrüstungsteil und keine Komponente. Deshalb ist eine Instandhaltung nach Teil-M/ML ausgeschlossen. Im nationalen Recht ist der Rettungsfallschirm nicht musterzulassungs- bzw. prüfpflichtig und wird bei der Instandhaltung nach §12 LuftGerPV nicht berücksichtigt. Die Nichtanwendbarkeit der europäischen Vorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Text.

Mit der NfL 21-2-603 hat das LBA klargestellt, dass auf Grundlage einer EASA-Veröffentlichung sowohl die Instandhaltung als auch das Packen nicht mehr in den Anwendungsbereich der EU Vorschriften für die Instandhaltung (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 – hier Anhang I (Part M/ML)) fällt. Eine Freigabebescheinigung EASA Form 1 für die Instandhaltung oder auch Feststellung der Betriebstüchtigkeit ist somit nicht mehr erforderlich.

Die Zuständigkeit der EASA für Rettungsfallschirme bezieht sich allein auf deren Zulassung nach geltenden ETSO-Normen. Dafür bedürfen Betriebe, die Rettungsfallschirme herstellen, einer Zulassung als Herstellungsbetrieb nach Teil-21 G.

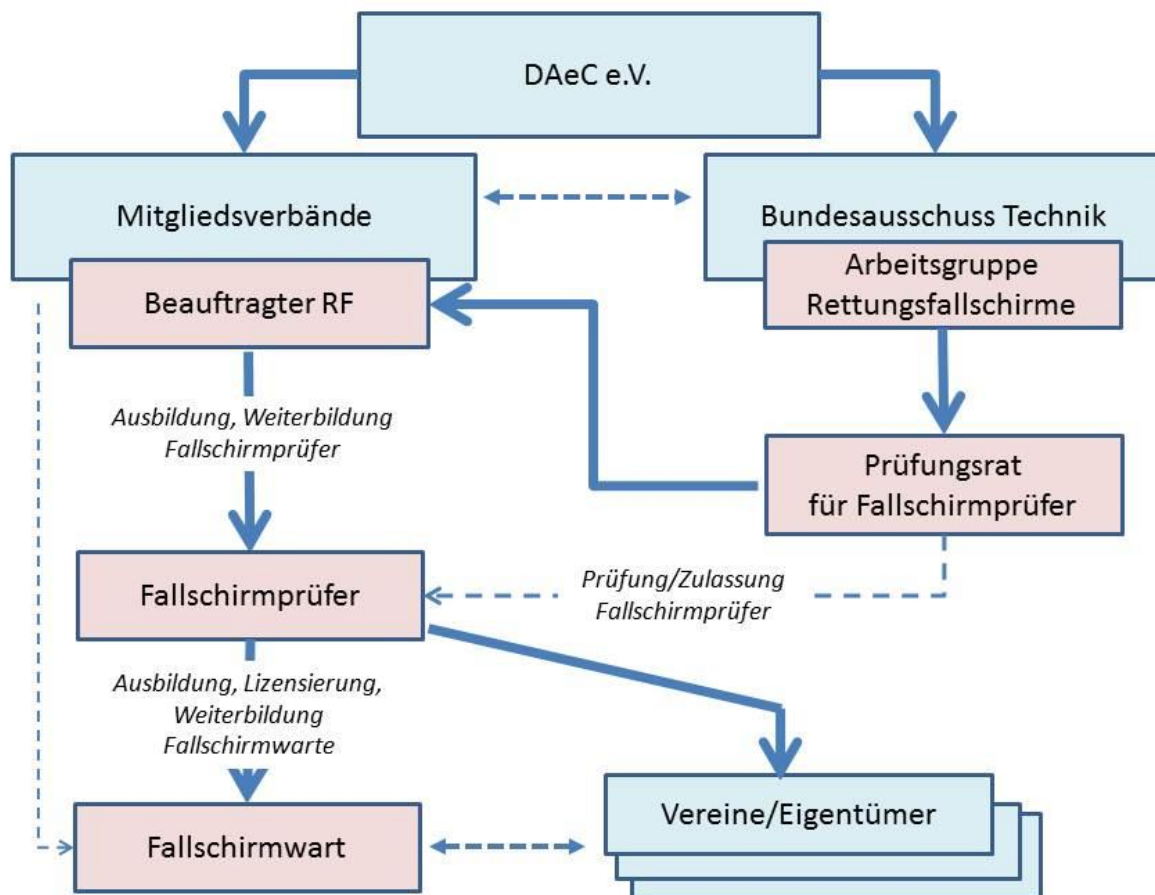
Nach NfL 21-2-603 behalten vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigte Instandhaltungsbetriebe (F-Betriebe) mit dem Genehmigungsumfang zur Fallschirminstandhaltung vorläufig ihren Genehmigungsumfang, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Neuaufnahme von Rettungsfallschirmen in den Genehmigungsumfang von Instandhaltungsbetrieben ist ausgeschlossen.

Ebenso behalten bestehende Prüferlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3 mit entsprechendem Eintrag für Rettungsfallschirme ihre Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer.

Auf Grundlage dieser Klarstellung erfolgt die Instandhaltung und Prüfung der Betriebstüchtigkeit allein auf Grundlage der Anweisungen der Hersteller dieser Geräte.

7. Festlegung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

7.1 Organigramm



7.2 Der Eigentümer

Sofern die Europäische Kommission es nicht anders bestimmt, trägt der Eigentümer des Rettungsfallenschirms die Verantwortung für die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften.

Der DAeC bildet berechtigtes technisches Personal für das Packen und Prüfung und von Personen-Rettungsfallenschirmen aus, welches im Auftrag des Eigentümers die entsprechenden Arbeiten durchführen kann, soweit dieser selbst nicht die entsprechende Berechtigung besitzt.

Werden bei einer Kontrolle des Fallschirmes Schäden festgestellt, welche die Betriebstüchtigkeit des Gerätes beeinträchtigen, so ist der Fallschirm zur Reparatur an den **Hersteller** oder einen von ihm **zugelassenen Reparaturbetrieb** einzusenden. Dies gilt auch für Schäden, deren Auswirkung auf die Betriebstüchtigkeit des Gerätes nicht eindeutig bestimmt werden kann.

Die Verantwortlichkeit des Luftfahrzeugführers für den Einsatz des Rettungsfallenschirms bleibt unberührt.

7.3 Bundesausschuss Technik des DAeC (BAT)

Der Bundesausschuss Technik (kurz BAT) ist seitens des DAeC die zuständige Stelle für die Regelung technischer Belange im Bereich des Luftsports. Er setzt diese Richtlinie in Kraft und bestätigt die von der Arbeitsgruppe Rettungsfallenschirme vorgeschlagenen Änderungen dieser Richtlinie bzw. setzt diese in Kraft.

Er beruft den Prüfungsrat auf Grundlage der Vorschläge der Arbeitsgruppe Rettungsfallenschirme. Die Berufung gilt für 5 Jahre.

Er legt fest, wer Lizenzen für Prüfer ausstellen und verlängern darf.

7.4 Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme (AG Rettungsfallschirme)

Die „Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme“ wird vom Bundesausschuss Technik eingesetzt. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Nach Bedarf werden zusätzliche Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe eingeladen.

Neben der laufenden Revision dieser Richtlinie hat die Arbeitsgruppe folgende weitere Aufgaben:

- Sie schlägt dem Bundesausschuss Technik Kandidaten für den Prüfungsrat vor.
- Sie berichtet an die Tagung des BAT

7.5 DAeC Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände des DAeC organisieren die gesamte Aus- und Weiterbildung sowie die Lizenzierung der Fallschirmwarte für Rettungsfallschirme.

Zu den Aufgaben gehören weiterhin:

- die Führung des Nachweises über die Berechtigungen und die Aus- und Weiterbildung der Fallschirmwarte des DAeC.
- Die Ausstellung und Verlängerung von Lizenzen für Fallschirmwarte und Fallschirmprüfer des DAeC, bzw. Festlegung geeigneter beauftragter Stellen dafür.
- Vorschläge von Kandidaten für die Prüfung zum Fallschirmprüfer an die „Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme“ nach Abschluss der Ausbildung

Zur Erfüllung der obigen Aufgaben berufen die Mitgliedsverbände einen oder mehrere Beauftragte für Rettungsfallschirme.

Die Meldung über die eingesetzten Beauftragten erfolgt mit Angabe des Aufgabenumfanges an die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme.

7.6 Beauftragter Rettungsfallschirme der Mitgliedsverbände

Der Beauftragte für Rettungsfallschirme des Mitgliedsverbandes wird durch den jeweiligen Mitgliedsverband berufen und erfüllt die vom jeweiligen Verband zugewiesenen Aufgaben.

Der Beauftragte für Rettungsfallschirme stellt das Bindeglied zwischen AG Rettungsfallschirme und Mitgliedsverband dar.

7.7 Prüfungsrat

Der BAT beruft erfahrene Prüfer für Rettungsfallschirme als Prüfungsrat. Die Berufung ist auf 5 Jahre begrenzt und muss dann durch den BAT erneuert werden. Die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme schlägt die Kandidaten zu den Tagungen des BAT vor. Die Berufung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit im BAT.

Die berufenen Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der gegenüber dem Bundesausschuss Technik Ansprechpartner ist.

Näheres dazu in Punkt 8.3

7.8 Fallschirmwarte und Prüfer

Fallschirmwarte des DAeC erfüllen Ihre Aufgaben im Umfang der Berechtigungen entsprechend Punkt 8.1 dieser Richtlinie

Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC erfüllen ihre Aufgaben im Umfang der Berechtigungen entsprechend Punkt 8.2 dieser Richtlinie.

8. Technisches Personal für Rettungsfallschirme

8.1 Fallschirmwart für Rettungsfallschirme

Berechtigungen

Der Fallschirmwart für Rettungsfallschirme ist berechtigt, Rettungsfallschirme im Umfang seiner Berechtigung zu packen und dieses Packen zu bescheinigen. Vor und bei jedem Packen hat bei dem Rettungsfallschirm eine Sichtkontrolle gemäß Herstellerunterlagen zu erfolgen.

Die Fallschirmwarte dürfen bewegliche Bauteile unter Zuhilfenahme von einfachem Werkzeug gegen Originalersatzteile nach den Angaben des Herstellers auswechseln. Die Anweisungen des Herstellers (Handbücher), die diese Arbeiten beschreiben, müssen dazu vorliegen. Werden bei der Sichtkontrolle darüber hinaus gehende Mängel festgestellt, darf der Fallschirm nicht wieder gepackt werden und ist dem Eigentümer zwecks Instandsetzung zurückzugeben, bzw. ein Fallschirmprüfer des DAeC zu Rate zu ziehen.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist den Anweisungen des zuständigen Mitgliedsverbands, des Herstellers, der Arbeitsgruppe RF und ggf. der zuständigen Behörde zu folgen.

Voraussetzungen zur Erlangung der Lizenz

- Mindestalter von 18 Jahren
- Teilnahme an einem Lehrgang für die Module GM der „Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club“. Teilnahme an einem Ausbildungskurs für Fallschirmpacker in einem Mitgliedsverband des DAeC
- praktische Ausbildung mit mindestens 10 Packvorgängen pro Baumuster, für welche die Packberechtigung erteilt werden soll. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausbilder über zusätzliche Packvorgänge.
- Erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung.

Prüfung der Kenntnisse und Wiederholungsprüfungen

Abnahmeberechtigt für Prüfungen von Fallschirmwarten ist jeder Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC mit gültiger Lizenz in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitgliedsverband.

a) theoretischer Teil:

- Prüfung im Rahmen des Lehrganges für Fallschirmwarte
- 40 Multiple-Choice-Fragen und eine Langschriftfrage
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 75% der Multiple-Choice-Fragen richtig und die Langschriftfrage zufriedenstellend beantwortet wurde

Die Multiple-Choice-Fragen werden aus dem „Fragenkatalog für Warte von Rettungsfallschirmen des DAeC“ ausgewählt. Über die Langschriftfrage und deren Korrektur entscheidet der Prüfer in eigener Zuständigkeit.

b) praktischer Teil:

Nachweis der Befähigung zum Packen, zur Begutachtung und Erkennen von Fehlern und Mängeln. Befähigung zur Einschätzung der Fehler, inwieweit diese die Betriebstüchtigkeit beeinträchtigen.

Die Nachweise sind jeweils an den Fallschirmmustern zu erbringen, für die eine Lizenz ausgestellt werden soll.

Bei Nichtbestehen von Teilen der Prüfung kann der Kandidat frühestens nach 30 Tagen zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Diese Zeit kann verkürzt werden, wenn der Kandidat die unterzeichnete Bestätigung eines Prüfers vorlegen kann, welche eine Nachschulung in allen nicht bestandenen Prüfungsteilen belegt.

Bescheinigung bzw. Nachweis der Prüfung

Als Zeugnis für die bestandene Prüfung wird eine „Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung von Fallschirmwarten des DAeC“ ausgestellt.

Diese Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kandidaten
- Ort und Dauer des Lehrganges
- Prüfungsergebnis (Theorie) mit dem Vermerk „bestanden“
- Prüfungsergebnis (Praxis) mit Angabe der geprüften Muster von Rettungsfallschirmen und dem Vermerk „bestanden“
- Unterschrift des Leiters des Lehrgangs und/oder eines als Prüfer teilnehmenden Fallschirmprüfers des DAeC mit Angabe der Lizenznummer

Erteilung einer Lizenz und Ausstellung des Ausweises

Die Lizenz als „Fallschirmwart für Rettungsfallschirme“ ist 5 Jahre gültig. Sie wird auf Antrag und nach dem Vorliegen der Voraussetzungen durch den Mitgliedsverband des DAeC ausgestellt, in dem der angehende Fallschirmwart Mitglied ist.

Er ist an die Form des „Technischen Ausweises des DAeC“ mit dem entsprechenden Eintrag für Fallschirmwarte und die eingetragenen Baumuster gebunden.

Der „Technische Ausweis“ mit der Berechtigung „Fallschirmwart für Rettungsfallschirme“ wird dem Fallschirmwart zusammen mit einer Plombenzange und Plombeneinsatz ausgehändigt.

Der entsprechende Verband entscheidet, ob die Plombenzange in seinem Besitz bleibt, oder als Eigentum an den Fallschirmwart übergeht.

Grundlage für die Erteilung der Lizenz ist die Vorlage der Originalbescheinigung der Teilnahme am Lehrgang, incl. Prüfungsergebnis.

Der Ausweis bleibt Eigentum des ausstellenden Verbands.

Die Berechtigung als Fallschirmwart ist direkt an die Mitgliedschaft des ausstellenden DAeC-Mitgliedsverbandes gebunden und erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Mitgliedsverband automatisch.

Beim beabsichtigten Tätigwerden oder Wechsel in einen anderen Mitgliedsverband, oder Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Berechtigungsinhabers entscheidet der Beauftragte des entsprechenden DAeC-Mitgliedsverbandes über die Neuausstellung eines Technischen Ausweises und Reaktivierung der erworbenen Berechtigungen.

Wiederaufleben nach Ablauf der Gültigkeit

Abgelaufene Lizenzen für Fallschirmwarte können wieder belebt werden:

- Bis 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit durch den Nachweis eines erfolgreichen „Prüfungspackens“ an allen eingetragenen Mustern vor einem Prüfer des DAeC
- Nach mehr als zwei, bis 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung für Fallschirmwarte im Rahmen eines Ausbildungslehrganges in einem Mitgliedsverband

Nach mehr als fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit muss die Lizenz neu erworben werden

Verlängerung der Lizenz

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage der Vorlage einer von einem Fallschirmprüfer bestätigten Kopie des Tätigkeitsnachweises vom Antragsteller durch den ausstellenden Mitgliedsverband.

Der Inhaber muss zur Aufrechterhaltung der im Beiblatt zum Technischen Ausweis eingetragenen Berechtigungen in ausreichendem Maße tätig werden. Zur Dokumentation der ausgeführten Tätigkeiten ist ein Tätigkeitsnachweis vom Ausweisinhaber zu führen. Zur Bestätigung der durchgeführten Arbeiten im Tätigkeitsnachweis für technisches Personal sind die vom jeweiligen Luftsportverband beauftragten Personen (Prüfleiter, Prüfer von Luftfahrtgerät, etc.) berechtigt.

Zur Verlängerung der Gültigkeit der erteilten Musterberechtigung als Fallschirmwart (Modul: FR) sind im Verlängerungszeitraum von 5 Jahren mindestens 30 dokumentierte Packvorgänge, jedoch mindestens 6 Packvorgänge pro Jahr und folgende Mindestpackungen pro eingetragenen Baumuster zu erbringen:

- Baumuster mit 4 Monaten Packfrist = 3 Packungen in 12 Monaten
- Baumuster mit 6 Monaten Packfrist = 3 Packungen in 12 Monaten
- Baumuster mit 9 Monaten Packfrist = 3 Packung in 12 Monaten
- Baumuster mit 12 Monaten Packfrist = 3 Packungen in 12 Monaten

Bei Nichterfüllung der geforderten Packvorgänge ist die Verlängerung nach einem erfolgreichen Übungspacken mit anschließender Überprüfung durch einen Fallschirmprüfer oder durch Sachverständige/Beauftragte des Herstellers möglich.

Erweiterung auf weitere Fallschirmmuster

Die Erweiterung der Lizenz auf weitere Fallschirmmuster kann nach dem Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Erfahrung von mindestens 3 Packvorgängen am neuen Muster unter Aufsicht eines Fallschirmprüfers , UND
- ein erfolgreiches „Prüfungspacken“ vor einem Prüfer.

Als Nachweis der erfolgreichen Prüfung stellt der prüfende Fallschirmprüfer eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für das zusätzliche Rettungsfallschirmmuster aus.

Der Eintrag weiterer Fallschirmmuster erfolgt auf Antrag unter Vorlage der Prüfungsbescheinigung und der Lizenz durch den Mitgliedsverband des DAeC, in dem der Fallschirmwart Mitglied ist.

Entzug des Technischen Ausweises

Lizenz als Fallschirmwart kann durch den ausstellenden Verband entzogen werden, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Fallschirmwartes bestehen. Der Verband hat die Pflicht die Hinweise gewissenhaft zu prüfen und vor einem Entzug den Beschuldigten anzuhören.

Der Fallschirmwart hat das Recht, dagegen beim Mitgliedsverband bzw. seinem Beauftragten RF Einspruch einzulegen. Endgültig entscheidet der Beauftragte für Rettungsfallschirme des zuständigen Verbandes.

Auf Verlangen des ausstellenden DAeC-Mitgliedsverbandes hat der Fallschirmwart seinen Technischen Ausweis und ggfs. die übergebene Plombenzange mit Einsatz zurückzugeben und ist nicht mehr zum Packen berechtigt.

8.2 Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC

Berechtigungen

Sie sind berechtigt, Rettungsfallschirme nach Herstellerunterlagen zu prüfen, nach Herstellerangaben instand zu halten und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit zu bescheinigen.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist den Anweisungen des Herstellers und der zuständigen Behörde zu folgen.

Der Prüfer ist verpflichtet einen Nachweis für die durchgeführten Tätigkeiten zu führen.

Die Tätigkeit eines Prüfers für Rettungsfallschirme des DAeC ist nicht an einen bestimmten Mitgliedsverband gebunden. Er ist jedoch verpflichtet, dem jeweiligen Mitgliedsverband – sofern es nicht der ausstellende Verband ist – vor Beginn des Wirksamwerdens seine Tätigkeit anzuzeigen. Dazu hat er dem Mitgliedsverband, bzw. seinem Beauftragten RF eine Kopie des Technischen Ausweises und eine Erklärung über den Beginn und Umfang seiner Tätigkeit zuzusenden.

Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung für die Erlangung der Lizenz

- Mindestens 5 Jahre Erfahrung als Fallschirmwart,
- Mindestens zwei eingetragene Muster im technischen Ausweis als Fallschirmwart
- mindestens 60 nachgewiesene Packvorgänge an mindestens zwei Mustern, davon mindestens 30 Packvorgänge in den letzten 24 Monaten

Ausbildung zum Prüfer für Rettungsfallschirme

Die Ausbildung erfolgt unter der Maßgabe von Punkt 13.2 dieser Richtlinie

Prüfung der Kenntnisse und Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung erfolgt auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsrates entsprechend Punkt 7.7. Ort und Zeit liegen im Ermessen des Prüfungsrates. Der Prüfungsrat sollte bislang nicht an der Ausbildung des Anwärters zum Prüfer beteiligt gewesen sein. Nach Möglichkeit sollte der Prüfungsrat einen weiteren Fallschirmprüfer nach eigenem Ermessen zur Prüfung hinzuziehen.

Die Prüfung besteht aus:

- einem theoretischen Test in Form von 30 Multiple-Choice-Fragen, von denen min. 75% richtig beantwortet sein müssen und
- einem theoretisch-praktischen Test in der Prüfung der Betriebstüchtigkeit und Begutachtung von Schäden an Rettungsfallschirmen

Die Auswahl der Prüfungsfragen für den theoretischen und praktischen Teil und die Beurteilung des Prüfergebnisses obliegt dem durchführenden Prüfungsrat. Dieser legt im Zweifelsfall fest, ob die Prüfung oder Teile davon wiederholt werden müssen.

Die praktische Prüfung sollte an drei verschiedenen Baumustern durchgeführt werden. Die Auswahl der Muster zur Prüfung obliegt dem Prüfungsrat. Die Auswahl der Baumuster sollte derart erfolgen, dass dem Bewerber vielseitige Kenntnisse und Fähigkeiten abverlangt werden.

Soweit möglich sollte der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist einen ihm bisher unbekanntem Rettungsfallschirm zu beurteilen und nach Herstellerangaben zu packen.

Bei Nichtbestehen von Teilen der Prüfung kann der Kandidat frühestens nach 30 Tagen zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Diese Zeit kann verkürzt werden, wenn der Kandidat die unterzeichnete Bestätigung eines Prüfers vorlegen kann, welche eine Nachschulung in allen nicht bestandenen Prüfungsteilen belegt.

Es ist nur eine Wiederholungsprüfung zulässig. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist der komplette Ausbildungsplan erneut abzuarbeiten und eine Erstprüfung zu absolvieren. Eine erneute Erstprüfung kann frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen.

Prüfungsnachweis / Bescheinigung

Als Zeugnis über die erfolgreiche Prüfung stellt der beauftragte Prüfungsrat eine „Bescheinigung über die Prüfung von Prüfern von Rettungsfallschirmen des DAeC“ aus.

Diese Bescheinigung muss mindestens beinhalten:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kandidaten
- Ort und Datum der Prüfung
- Geprüfte Fallschirmmuster
- Ergebnisse des theoretischen Tests (Anzahl der Fragen und davon richtig beantwortet) und der Vermerk „bestanden“
- Inhalt des praktischen Tests und Vermerk „bestanden“
- Unterschrift des Prüfungsrates mit Angabe der Lizenznummer

Erteilung der Lizenz

Die Lizenz eines Prüfers für Rettungsfallschirme des DAeC ist 5 Jahre gültig.

Sie wird auf Antrag nach dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen und der Bescheinigung über die Prüfung im Original durch den Mitgliedsverband als Eintrag in den „Technischen Ausweis des DAeC“ ausgestellt, in dem der Kandidat tätig ist.

Mit dem Ausweis erhält der Prüfer einen Stempel mit einer Prüfervummer, die eindeutig zum ausstellenden Mitgliedsverband zuordnen lässt.

Die Berechtigung als Prüfer ist direkt an die Mitgliedschaft in einem DAeC-Mitgliedsverband gekoppelt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im DAeC erlischt die Gültigkeit automatisch. In diesem Fall ist der Prüferstempel an den Mitgliedsverband zurück zu geben.

Verlängerung der Lizenz

Der Prüfer für Rettungsfallschirme muss in den letzten drei Jahren vor Verlängerung mindestens 40 Prüfungen an mindestens zwei Mustern durchgeführt bzw. beaufsichtigt haben. Der Nachweis erfolgt durch persönliche Aufzeichnungen.

Außerdem muss er in den letzten drei Jahren vor der Verlängerung an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme mit Bezug auf Rettungsfallschirme eines Mitgliedsverbandes für technisches Personal teilgenommen haben. Die Teilnahme an der Konferenz der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme wird als Fortbildung anerkannt.

Die Verlängerung wird auf Antrag durch den zuständigen Mitgliedsverband nach dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen ausgestellt.

Erfüllt ein Fallschirmprüfer die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht, so muss er an einer Befähigungsüberprüfung teilnehmen.

Befähigungsüberprüfungen werden durch einen Prüfungsrat nach individueller Abstimmung durchgeführt und bestätigt.

Entzug der Lizenz

Lizenz kann durch den ausstellenden Mitgliedsverband in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme entzogen werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Prüfers bestehen.

Der Fallschirmprüfer hat das Recht, dagegen beim Vorsitzenden des Bundesausschuss Technik Einspruch einzulegen. Dieser entscheidet endgültig nach Abstimmung mit dem Prüfungsrat und der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme.

Auf Verlangen der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme des BAT hat der Fallschirmprüfer seinen Ausweis und den Prüferstempel zurück zu geben und ist damit nicht mehr zum Prüfen berechtigt.

Kosten

Die Gebühren für die Prüfung zum Prüfer legt der jeweilige DAeC-Mitgliedsverband im Einvernehmen mit dem durchführenden Prüfungsrat fest. Neben den entstandenen Aufwendungen (wie ggfs. Reise- und Übernachtungskosten) steht dem Prüfungsrat eine Aufwandsentschädigung je durchgeführter Prüfung zu.

8.3 Prüfungsrat für Rettungsfallschirme des DAeC

Der Prüfungsrat ist berechtigt, theoretische und praktische Prüfungen für die Zulassung von Fallschirmprüfern des DAeC durchzuführen und durch die Ausstellung der Bescheinigung deren ordnungsgemäße Durchführung zu bestätigen.

Prüfungsrat des DAeC können Prüfer für Rettungsfallschirme werden, die:

- mindestens fünf Jahre als Fallschirmprüfer tätig waren und eine gültige Lizenz besitzen
 - den Nachweis über fundierte technische Kenntnisse in Grundlagen und im Rechtssystem erbracht haben
- Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre bedarf der erneuten Zustimmung durch die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme des BAT.

Weitere Aufgaben des Prüfungsrates:

- Vorschläge an die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme zur Fortschreibung dieser Richtlinie
- Ansprechpartner für die DAeC-Mitgliedsverbände bzw. deren Beauftragte für Rettungsfallschirme, wenn es um Fragen der Ausbildung, Abwicklung und Prüfungen geht
- Schaffung der Voraussetzungen, dass die theoretischen und praktischen Prüfungen von Prüfern ordnungsgemäß organisiert und durchgeführt werden.
- Bei Bedarf Einberufung einer Konferenz der Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC zum Erfahrungsaustausch und zur Durchführung der obigen Aufgaben.

8.4 Anerkennung von Lizenzen für PvL Kl. 3 für Rettungsfallschirme

Eine gültige Lizenz für PvL Kl. 3 für Rettungsfallschirme wird bis zu deren Ablauf durch den DAeC anerkannt und vor Ablauf in einen Technischen Ausweis umgeschrieben.

PvL Kl. 3 für Rettungsfallschirme mit gültiger Lizenz, die nicht Mitglied im DAeC sind, kann auf Antrag ein „Technischer Ausweis des DAeC“ mit dem Eintrag „Prüfer für Rettungsfallschirme“ durch den am Wohnsitz zuständigen Mitgliedsverband ausgestellt werden. Der Inhaber kann im Rahmen dieser Richtlinie im DAeC tätig werden, wenn er eine eigene Haftpflichtversicherung für den Gültigkeitszeitraum der Lizenz vorlegen kann.

Die Festlegungen zur Verlängerung der Lizenz für „Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC“ bleiben unberührt.

8.5 Anerkennung von Lizenzen von Fallschirmtechnikern des Deutschen Fallschirmsportverbandes

Gültige Lizenzen von Fallschirmtechnikern des DFV werden grundsätzlich nach Ablegen einer Prüfung, wie hier für Prüfer festgelegt, anerkannt. Inhaber dieser Lizenz können dann als Prüfer des DAeC tätig werden. Für weiterführende Tätigkeiten, wie Reparaturen, ist ausschließlich das Vorliegen einer Zustimmung durch den jeweiligen Hersteller notwendig.

Nach bestandener Prüfung kann einem Inhaber einer Lizenz von Fallschirmtechnikern des DFV ein „Technischer Ausweis des DAeC“ mit dem Eintrag „Prüfer von Rettungsfallschirmen“ durch den für den Wohnsitz zuständigen Mitgliedsverband ausgestellt werden. Eine Verlängerung des Technischen Ausweises erfolgt nach den Maßgaben dieser Richtlinie.

9. Instandhaltung von Rettungsfallschirmen im DAeC

Für die Instandhaltung von Rettungsfallschirmen sind die Angaben und Anweisungen des Herstellers maßgebend.

Die Instandhaltung umfasst das periodische Packen, die Reparatur und die Prüfung der Rettungsfallschirme.

Jede Instandhaltungstätigkeit ist im Packbuch des Rettungsfallschirmes zu dokumentieren.

9.1 Periodisches Packen

Das Packen erfolgt durch die Fallschirmwarte mit gültiger Lizenz in den vom Hersteller vorgegebenen Intervallen. Grundsätzlich erfolgt dieses in Übereinstimmung mit den Handbüchern der Hersteller. Nachfolgend allgemeine Hinweise, die immer beachtet werden müssen:

Soll ein Rettungsfallschirm neu gepackt werden, ist eine Auslösekontrolle durchzuführen. Durch diese Funktionskontrolle wird dem Wart die Betriebssicherheit des Auslösemechanismus bestätigt. Werden bei der Auslösekontrolle Packfehler festgestellt, welche die Öffnung beeinträchtigen können, sind diese dem zuständigen Fallschirmprüfer zu melden. Erst mit dessen Zustimmung darf der Rettungsfallschirm neu gepackt werden. Dies gilt auch für Schäden, deren Auswirkungen auf die Betriebstüchtigkeit nicht eindeutig bestimmt werden können.

Das Packen beinhaltet die Durchsicht des geöffneten Schirmes auf Mängel.

Dabei sind insbesondere zu kontrollieren:

- Packnachweisheft auf ordnungsgemäße Eintragungen
- Kappe, Hilfsschirm und Packhülle(n) auf Risse, Schmutzflecke, Nahtrisse, Stockflecken oder sonstige Beschädigungen
- metallische Bauteile auf Funktionstüchtigkeit, Bruch-, Riss- oder Roststellen
- Teile der Öffnungseinrichtung, Aufzugsgriff auf Risse, Drahtseile auf Beschädigung, Lötstellen auf einwandfreien Zustand, Verschlussstifte auf Verformungen, Ringösen und Verschlusschlaufen auf einwandfreien Zustand
- Bei Zwangsauslösung: Kontrolle der Beschaffenheit des Karabinerhakens der Auslöseeinrichtung und Kontrolle der Aufziehleine auf schadhafte Stellen sowie die ordnungsgemäße bzw. fachgerechte Verknotung
- Verbindung Hilfsschirm-Verbindungsleine-Fallschirmkappe auf einwandfreien Zustand an den Verbindungsstellen. Kontrolle der Hilfsschirmverbindungsleine auf schadhafte Stellen und fachgerechte Verknotung
- Funktionskontrolle der Gurtverschlüsse, bewegliche Teile, Vollzähligkeit der Niete

Werden Mängel festgestellt, muss ein Prüfer hinzugezogen werden, der über die weitere Reparatur gemäß Kapitel 9.4 oder Übergabe an den Hersteller entscheidet.

Weist der Schirm keine Mängel auf, wird er durch den Wart nach den Angaben des Herstellers gepackt und verplombt.

Der Fallschirmwart trägt den Packvorgang in das Packbuch ein und bestätigt dies mit seiner Lizenznummer und Unterschrift. Das Packbuch wird zusammen mit dem gepackten Schirm dem Halter übergeben.

Zum Nachweis seiner Tätigkeit führt der Wart ein Nachweisheft, in dem jeder Packvorgang eingetragen wird.

9.2 Periodische Prüfungen

Die periodische Prüfung dient der Feststellung der Betriebstüchtigkeit des Rettungsfallschirmes.

Diese wird entsprechend den Angaben des Herstellers, aber mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Für die rechtzeitige Anlieferung des Rettungsfallschirmes zur Prüfung ist der Halter verantwortlich.

Bei Überziehung des Prüfdatums darf der Rettungsfallschirm bis zu einer erfolgreichen Prüfung nicht mehr eingesetzt werden.

Zur Durchführung der Prüfung für Rettungsfallschirme sind Prüfer für Rettungsfallschirme des DAeC berechtigt.

9.2.1 Prüfung des Rettungsfallschirmes

Die „Prüfbericht für die Prüfung von Rettungsfallschirmen“ (siehe Anhang) stellt ein Minimum dar. Ergänzende Forderungen des Herstellers sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Vor der Prüfung hat der Prüfer eine äußere Sichtkontrolle durchzuführen und anhand des Betriebs- und Packnachweis die Einhaltung der festgelegten Packintervalle und die Durchführung eventueller Instandhaltungsarbeiten seit der letzten Prüfung festzustellen und zu kontrollieren, ob die Einträge im Betriebs- und Packnachweis nachvollziehbar und richtig sind. Der Schirm ist zur Prüfung gepackt vorzustellen und vor dem Packen mindestens 8 Stunden zu lüften.

Für die Prüfung ist der Schirm aufzuziehen und dabei zu überprüfen, ob dieser ordnungsgemäß gepackt wurde.

Zur detaillierten Untersuchung auf Mängel ist der Rettungsfallschirm auf einem geeigneten Packtisch auszulegen.

9.2.2 Feststellung von Mängeln oder Packfehlern

Bei Mängeln, welche die Betriebstüchtigkeit beeinflussen, ist der Rettungsfallschirm für den weiteren Einsatz zu sperren und zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit dem Hersteller zu übergeben.

Bei der Feststellung von Packfehlern hat der Fallschirmprüfer Kontakt mit dem zuständigen Mitgliedsverband bzw. seinem Beauftragten für Rettungsfallschirme aufzunehmen.

Bei offensichtlichen Packfehlern hat der betreffende Fallschirmwart eine oder mehrere Probepackungen unter Aufsicht eines Prüfers durchzuführen, bevor dieser wieder selbstständig Rettungsfallschirme packen darf. Gegebenenfalls werden nach Maßgabe des Prüfers weitere durch diesen Fallschirmwart gepackte Rettungsfallschirme geöffnet, auf ordnungsgemäßes Packen überprüft und neu gepackt.

9.2.3 Abschluss der Prüfung und Dokumentation

Der Prüfer bestätigt die Prüfung im Betriebs- und Packnachweis und auf dem Prüfbericht mit Datum, seinem Stempel und seiner Unterschrift und führt den Nachweis seiner Tätigkeit im eigenen Nachweisheft.

Das Original des Prüfberichtes erhält der Halter des Rettungsfallschirmes zusammen mit dem ausgefüllten Betriebs- und Packnachweis. Der zuständige Mitgliedsverband, bzw. sein Beauftragter erhält eine Kopie des Prüfberichtes.

9.3 Prüfung nach Rettungsauslösung

Wurde der Fallschirm für eine Rettung geöffnet, so ist er einer Prüfung nach Kapitel 9.2 zu unterziehen, soweit der Hersteller nichts anderes festlegt.

9.4 Reparaturen und Änderungen

Diese Richtlinie deckt ausschließlich einfache Instandhaltungsmaßnahmen nach Angabe des Herstellers ab. Darüber hinaus führende Reparaturen bedürfen der Zustimmung des Herstellers bzw. der Anerkennung des Herstellers als zugelassener Reparaturbetrieb.

9.5 Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigung

Alle durchgeführten Arbeiten werden in dem zum Rettungsfallschirm gehörenden Fallschirm-Betriebs- und Packnachweis eingetragen (s.u.).

Jede jährliche Prüfung (bzw. Prüfungen mit kürzeren Intervallen auf Herstelleranweisung) ist zusätzlich mit einem Prüfbericht und im Tätigkeitsnachweis zu dokumentieren.

9.6 Zu erstellende Dokumente während einer Prüfung oder ggf. Instandhaltung:

Prüfbericht der Kontrolle der Betriebstüchtigkeit	⇒ ⇒ ⇒	Original an den Eigentümer/Halter Kopie an den Mitgliedsverband (Archiv)* Kopie an den Prüfer
Eintragen im Fallschirm-Betriebs- und Packnachweis	⇒	Dokumententasche am Rettungsfallschirm
Tätigkeitsnachweis	⇒	Persönlich zu führen zum Zwecke des Nachweis

* Die Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl geschützt sind.

Alle Unterlagen zum Nachweis der Betriebstüchtigkeit des Rettungsfallschirms sind so lange aufzubewahren, bis die darin enthaltenen Informationen durch neue Informationen ersetzt worden sind, die dem Umfang und den Einzelheiten nach gleichwertig sind; ausführliche Instandhaltungsaufzeichnungen und Prüfaufzeichnungen sind jedoch mindestens 36 Monate lang, bzw. bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung, aufzubewahren.

10. Anzeigepflicht

Die DAeC Mitgliedsverbände, bzw. deren Beauftragte RF müssen der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme anzeigen:

1. Anmeldung eines Kandidaten zur Prüfung als Prüfer für Rettungsfallschirme
2. Einmal jährlich mit Stichtag 31.12.:
 - Eine Übersicht des vorhandenen Prüfpersonals für Rettungsfallschirme und Gültigkeit
 - Anzahl neu ausgestellter Lizenzen für Prüfer für Rettungsfallschirme
 - Anzahl von Abmeldungen/Rückgabe/Einzug von Lizenzen (im Falle von Entzug mit Begründung)

Die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme teilt den Mitgliedsverbänden bzw. ihren Beauftragten mit:

1. durchgeführte Prüfungen für Prüfer und deren Ergebnis
2. Beschlüsse über das Erlöschen der Lizenz oder Berechtigung eines Prüfers

11. Prüfungen innerhalb des Verbands

Prüfer werden innerhalb des Verbands durch den Mitgliedsverband überwacht. Schwerpunkt der Überwachung ist der ausreichende Nachweis der Tätigkeit bei der Prüfung von Rettungsfallschirmen und die regelmäßige Fortbildung.

Die Arbeit der Fallschirmwarte wird regelmäßig bei jeder Fallschirmprüfung durch den Fallschirmprüfer geprüft.

Jedes Mitglied ist angehalten, Missstände unverzüglich anzuzeigen. Dies kann formlos per Email oder Brief an den DAeC-Mitgliedsverband, seinen Beauftragten RF oder an die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme des BAT erfolgen.

Zur Qualitätssicherung sind Mitglieder der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme berechtigt bei der Ausbildung von Fallschirmpackern oder Prüfung von Fallschirmprüfern zu hospitieren.

12. Lenkung und Aufbewahrung von Dokumenten

Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Ausbildung, Prüfung und Zulassung von technischem Personal des DAeC für Rettungsfallschirme sind sicher aufzubewahren.

In den Mitgliedsverbänden, bzw. bei den durch sie Beauftragten für Rettungsfallschirme wird geführt:

- Eine fortlaufende Übersicht der Fallschirmwarte im eigenen Bereich, incl. Erstaussstellungsdatum der Lizenz, Verlängerungen und aktuellem Gültigkeitsdatum
- Eine fortlaufende Übersicht der Fallschirmprüfer im eigenen Bereich, incl. Erstaussstellungsdatum der Lizenz, Verlängerungen und aktuellem Gültigkeitsdatum
- Für jeden Fallschirmwart ist ein gesondertes File anzulegen, das die Kopien der im eigenen Bereich ausgestellten bzw. verlängerten Lizenzen für Fallschirmwarte, inkl. des Originals der „Bescheinigung über

die Prüfung von Fallschirmwarten des DAeC“ (ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Richtlinie) und die Anträge für die Verlängerung, sowie den Nachweis über die Ausgabe der Plombensätze enthält. (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Rückgabe der Lizenz bzw. Austritt aus dem DAeC).

- Für jeden Fallschirmprüfer ist ein gesondertes File anzulegen, das die Kopien ausgestellter bzw. verlängerter Lizenzen, inkl. des Originals der „Bescheinigung über die Prüfung von Fallschirmprüfern für Rettungsfallschirme des DAeC“ (ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Richtlinie) und der Anträge für die Verlängerung enthält. (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Rückgabe der Lizenz bzw. Austritt aus dem DAeC).
- Teilnehmerlisten und Lehrgangspläne der durchgeführten Ausbildungslehrgänge, inklusive der Prüfungsbögen (Aufbewahrungsfrist mindestens 5 Jahre)
- Inhaltsübersicht und Teilnehmerlisten der durchgeführten Fortbildungen (Aufbewahrungsfrist mindestens 5 Jahre)
- Kopien der durchgeführten Prüfungen der Betriebstüchtigkeit von Rettungsfallschirmen (Aufbewahrungsfrist mindestens 3 Jahre)

Bei der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme bzw. seinem Beauftragten wird geführt:

- Eine fortlaufende Übersicht aller Fallschirmprüfer nach Zuarbeit durch die Mitgliedsverbände
- Eine fortlaufende Übersicht der Prüfungsräte mit Gültigkeitsdatum nach Beschluss durch die Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme

Der Fragenkatalog Multiple-Choice-Fragen inkl. Lösungsbogen für Fallschirmwarte wird jedem Mitgliedsverband, bzw. seinem Beauftragten für Rettungsfallschirme als Datei zur Verfügung gestellt. Es obliegt den Mitgliedsverbänden bzw. ihren Beauftragten, diesen Fragenkatalog den beauftragten Fallschirmprüfern ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Prüfung zukünftiger Fallschirmwarte temporär zur Verfügung zu stellen. Diesen obliegt es, den Katalog sicher aufzubewahren und Dritten, insbesondere Prüfungsanwärtern zu keinem anderen, als zum Zweck der Prüfung zugänglich zu machen.

13. Ausbildung

13.1 Ausbildung zum Fallschirmwart für Rettungsfallschirme

Für die Ausbildung und Zulassung von Fallschirmwarten kommen folgende grundsätzliche Wege in Betracht:

1. Die Teilnahme an zentralen Lehrgängen der Mitgliedsverbände des DAeC oder des DFV und das Bestehen der Prüfung.
2. Teilnahme an einer Ausbildung/Praktikum bei einem Hersteller von Rettungsfallschirmen, Teilnahme am Grundmodul (GM) entsprechend der „Richtlinie des Bundesausschuss Technik des DAeC über die Aus- und Weiterbildung von Technischem Personal“ und das Bestehen der Prüfung nach dieser Richtlinie.
3. Dezentrale Ausbildung bzw. Aneignung des erforderlichen Wissens unter Anleitung eines oder mehrerer Fallschirmprüfer. In diesem Fall ist zumindest die erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul (GM) und das erfolgreiche Bestehen der Prüfung im Rahmen eines Lehrganges für Fallschirmwarte in einem Mitgliedsverband erforderlich.

13.1.1 Teilnahme an zentralen Ausbildungslehrgängen der Mitgliedsverbände

Lehrgänge für die Ausbildung von Fallschirmwarten werden von den Mitgliedsverbänden in eigener Zuständigkeit vorbereitet und durchgeführt.

Abweichend von der „Richtlinie für die Ausbildung von Technischem Personal im DAeC“ können die für Fallschirmpacker relevanten Bestandteile des „Grundmodules“ in den Fallschirmpackerlehrgang integriert werden. Diese Bestandteile sind in den Lehrgangunterlagen gesondert auszuweisen. Dieses „verkürzte Grundmodul“ gilt nicht für eine weiterführende technische Ausbildung in einem anderen Bereich.

Die Mitgliedsverbände erkennen die Teilnahme an den Ausbildungskursen und die Ausstellung der Bescheinigung gegenseitig an. Damit ist gewährleistet, dass die Ausstellung der Lizenz für Fallschirmwarte auch nach Teilnahme an einem Lehrgang in einem anderen Mitgliedsverband möglich ist.

13.1.2 Kosten

Die Lehrgangskosten liegen im Ermessen des durchführenden DAeC-Mitgliedverbandes.

Die Kosten für die Ausstellung des „Technische Ausweis“ mit der Berechtigung „Fallschirmwart für Rettungsfallschirme“ liegen im Ermessen des Mitgliedsverbandes.

13.2 Ausbildung von Prüfern für Rettungsfallschirme des DAeC

Zur Sicherstellung des erforderlichen Ausbildungsniveaus ist bundesweit eine einheitliche Ausbildung für Fallschirmprüfer obligatorisch. Die Ausbildung umfasst sowohl einen praktischen als auch einen theoretischen Teil. Empfohlen wird, Teile der Ausbildung in Form von Praktika bei einem Hersteller von Rettungsfallschirmen durchzuführen.

13.2.1 Einleitung

Die hier beschriebenen Ausbildungsmaßnahmen sollen den erhöhten Anforderungen an den Fallschirmprüfer gerecht werden, damit er die verlangten Aufgaben selbständig durchführen kann und die Betriebstüchtigkeit eines Rettungsfallschirms vollständig beurteilen kann.

Vor dem Beginn der Ausbildung soll sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen nach Punkt 8.1 dieser Richtlinie erfüllt sind.

13.2.2 Ausbildungsablauf

Der Fallschirmprüfer-Anwärter hat sich um seine Ausbildung insgesamt selbständig zu kümmern.

Der Anwärter meldet sich bei seinem zuständigen DAeC-Mitgliedsverband, bzw. seinem Beauftragten für RF, formlos an und bekommt von dort den Ausbildungsplan. Der Anwärter hat alle Ausbildungsabschnitte dieses Plans in der vom Verband gestellten Form schriftlich und vollständig vor Prüfungsantritt nachzuweisen.

Es ist dem Anwärter freigestellt wo und von wem er seine Ausbildung erhält, sofern diese bei einem Fallschirmprüfer oder innerhalb eines Herstellungs- oder Instandhaltungsbetriebes erfolgt. Der Zeitraum der Ausbildung ist nach 13.2.5 begrenzt.

Mitgliedsverbände können nach eigenem Ermessen Lehrgänge zur Erlangung der Prüfungsreife für Fallschirmprüfer anbieten. Es wird empfohlen, nach Abschluss der Ausbildung eines Kandidaten einen Vorbereitungskurs auf die Prüfung zum Fallschirmprüfer durchzuführen und diesen ggfs. gleich mit anschließender Prüfung zu kombinieren.

Fallschirmprüfer, die als Prüfungsrat tätig sind, dürfen nicht als Ausbilder oder Mentor eines Anwärters vor der Prüfung beteiligt gewesen sein.

13.2.3 Ausbildungsziele

- Vertiefung der Grundkenntnisse über den Aufbau eines Fallschirmsystems, seiner Konstruktion, Materialien, Verarbeitung und Festigkeiten.
- Vertiefung der Fähigkeiten im Packen von Rettungsfallschirmen an möglichst allen in Europa zugelassenen Rettungsfallschirmmustern. Optimierung der Inspektions- und Prüftätigkeit eines Rettungsfallschirms mit abschließender Beurteilung der Betriebstüchtigkeit.
- Packen eines bisher nicht bekannten Rettungsfallschirmes anhand der Betriebsanleitung
- Praktische Umsetzung von Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA, AD ...), Technische Mitteilungen (TM), Service Bulletin (SB) und Herstelleranweisungen sowie betreffende allgemeine Rechtsvorschriften.
- Einschätzung und Reparatur von Schäden am Gerät, unter rechtlich korrektem Vorgehen und Handeln im Falle der Luftuntüchtigkeit.
- Ersetzende, erneuernde und komplexe Instandhaltung an Fallschirmen und Gurtzeugen.
- Dokumentation und Aufzeichnung von Daten über die Betriebstüchtigkeit.
- Vertiefung der Kenntnisse in allgemeinen EU- und nationalen Rechtsvorschriften (*).
- Grundkenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung am Arbeitsplatz (*).

(*) Diese Punkte werden durch den Nachweis der Teilnahme am Grundmodul entsprechend der „Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club“ ersetzt

13.2.4 Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan (siehe Anlage 2) stellt das Mindestgerüst der Ausbildungsinhalte dar. Weiterführende Kenntnisvermittlung oder praktische Übungen zur besseren Handhabung von Materialien und Komponenten können vom Ausbilder hinzugefügt werden.

13.2.5 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer ist von der Anmeldung zur Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Prüfung auf einen Maximalzeitraum von 36 Monaten begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Anwärter alle geforderten Ausbildungsabschnitte nachweisen.

13.2.6 Theoretische Ausbildung

Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse hat sich der Anwärter entsprechend des Ausbildungsplanes selbst zu erarbeiten.

13.2.7 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung erfolgt dezentral anhand des Ausbildungsplans. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte können durch Fallschirmprüfer oder Herstellungsbetriebe für Fallschirmsysteme gelehrt werden. Eine in einem Herstellerbetrieb durchgeführte Ausbildung erfolgt in einem Betrieb, der unter TSO oder ETSO-Berechtigung fertigt. Die einzelnen Ausbildungsschritte werden vom Betrieb schriftlich bestätigt.

Es ist möglich, die einzelnen Ausbildungsteile in mehreren Abschnitten und bei unterschiedlichen Organisationen (modulare Ausbildung) durchzuführen.

13.2.8 Lehrgangsort

Der Ort der einzelnen Ausbildungen ist nicht festgelegt. Bei einer Ausbildung im Ausland hat der Anwärter nachzuweisen, dass die dortigen Ausbildungsinhalte dieser Richtlinie entsprechen, wobei es der Arbeitsgruppe Rettungsfallschirme des BAT obliegt, im Einzelfall diese Tätigkeit anzuerkennen oder abzulehnen. Es wird daher in jedem Fall empfohlen, die vorherige Zustimmung der Arbeitsgruppe RF bei beabsichtigter Auslandstätigkeit einzuholen.

13.2.9 Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung

Der Bundesausschuss Technik empfiehlt die Durchführung eines gesonderten Lehrganges für Kandidaten von Fallschirmprüfern nach Abschluss deren Ausbildung als Prüfungsvorbereitung. Zur Vorbereitung dieser Lehrgänge sollten die Beauftragten der Verbände für Rettungsfallschirme mit den Prüfungsräten zusammenarbeiten.

14. Nachwort

In der vorliegenden Ausgabe „Richtlinie für fallschirmtechnisches Personals des DAeC und die Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit von Rettungsfallschirmen“ sind sicher hier und da noch Lücken oder Unstimmigkeiten. Daher sind wir für jegliches Feedback seitens der Ausbilder oder des Personals dankbar und werden Verbesserungsvorschläge wohlwollend prüfen und gerne aufnehmen.

Wir wünschen allen Fallschirmpackern und –prüfern viel Erfolg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

15. Anhänge

1. Ausbildungsplan Fallschirmwarte
2. Ausbildungsplan Fallschirmprüfer
3. Technischer Ausweis des DAeC
4. Fragenkatalog Multiple-Choice-Fragen für Fallschirmwarte
5. Prüfbericht für die Prüfung von Rettungsfallschirmen (Beispiel)